



ÖFFENTLICH

DN.: 2022/0131 vom 01.08.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung	30.08.2022	vorberatend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Landschaftsschutzgebiet "Bergfreibad und Umgebung"
hier: Konzept zur Entwicklung des gesamten Landschaftsraumes

Beschlussvorschlag:

Beratung über das weitere Vorgehen.

Sachdarstellung:

Zur Historie:

Bereits 1941 ist der Landschaftsschutz für das Gebiet der Umgebung des Bergfreibades vom damaligen Amtsbürgermeister, Dr. Linnhoff, beantragt worden, jedoch haben kriegsbedingte Umstände bewirkt, dass das damals eingeleitete Verfahren nicht durchgeführt worden ist. Der Beauftragte für den Naturschutz im Kreis Steinfurt hat dann 1951 den Plan erneut aufgegriffen und die Stadt Ochtrup „um die Herbeiführung einer Stellungnahme des Rates und des Heimatvereins ersucht.“

Vom Rat der Stadt benannte Vertreter sowie Vertreter der Stadt haben daraufhin das Gelände in Augenschein genommen und einige Vorschläge zur Herausnahme von Bautiefen gemacht. Leider waren den diesbezüglichen Schreiben/Vermerken trotz Hinweis hierauf keine Pläne beigelegt, so dass nicht nachvollziehbar ist, was ursprünglich als Abgrenzung vorgesehen bzw. was von den Vertretern der „Besichtigungskommission“ vorgeschlagen wurde.

In einem Schreiben des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftspflege im Regierungsbezirk Münster an den Regierungspräsidenten heißt es:

„Das Freibad liegt auf dem sog. „Berg“ westlich von Ochtrup, einem Hügel, der sich rund 30 m über die weitere Umgebung erhebt. Von diesem Hügel schweift der Blick über die zahlreichen im geplanten Landschaftsschutzgebiet liegenden Hecken, Waldstücke, Wiesen, Weiden, Äcker und eichenumstandenen Bauerngehöfte bis zum Bentheimer Höhenrücken, zum Rothenberge, dem Thieberge und den Baumbergen. Auf der Höhe steht in der Nähe des Ochtruper Wasserturms, der gleichzeitig als Aussichtsturm dient, eine weithin sichtbare alte Windmühle. Das Bergfreibad Ochtrup gilt wegen seiner landschaftlich hervorragenden Lage als eines der schönsten Freibäder

Westfalens. Schon um den Blick von dieser Anhöhe offenzuhalten, dürfte eine Unterschutzstellung empfehlenswert sein.“

Im Amtsblatt der Regierung in Münster vom 18.10.1952 wurde schließlich die beigelegte Verordnung (VO) veröffentlicht. 1960 erfolgte eine Änderung dergestalt, dass Ausnahmen von der VO nicht mehr von der Höheren Naturschutzbehörde (= Bezirksregierung), sondern von der Unteren Naturschutzbehörde (= Kreis Steinfurt) zugelassen werden durften.

1969 wurde der Kreis Steinfurt als Untere Naturschutzbehörde ermächtigt, im Kreis Steinfurt u.a. für das Bergfreibad Ochtrup und Umgebung die VO zum Schutze sichergestellter Landschaftsteile zu erlassen. Die VO ist ebenfalls als Anlage beigelegt. Ein Plan ist der VO nicht beigelegt.

1990 (10. Änderung) und 2014 (20. Änderung) wurde die VO für den Bereich des Bergfreibades geändert und zwar 1990 für einen KFZ-Betrieb an der Gronauer Straße sowie 2014 für dessen Erweiterung. Die Änderungen sind ebenfalls beigelegt. Hinweis: In Ihrer Ablehnung zur Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet im Bereich der Turmstraße hatte die Bezirksregierung von 20 Teilentlassungsverfahren für dieses Landschaftsschutzgebiet geschrieben. Eine Rückfrage hat ergeben, dass es 20 Teilentlassungsverfahren für alle Landschaftsschutzgebiete (LSG) im Kreis Steinfurt gegeben hat, aber nur die 10. und 20. Teilentlassung betreffen das Ochtruper LSG „Bergfreibad und Umgebung“ und sind vorgenommen worden für einen Kfz-Betrieb an der Gronauer Straße. Der aktuelle Übersichtsplan des LSG „Bergfreibad und Umgebung“ ist beigelegt.

Grundsätzliches:

Der Verordnungsgeber hat mit der Unterschutzstellung bereits eine grundsätzliche Entscheidung zur Gewichtung widerstreitender Interessen getroffen: Die Interessen des Landschaftsschutzes sind gewichtig genug, um Einschränkungen anderer – öffentlicher oder privater – Interessen zu rechtfertigen. Die Inanspruchnahme von Schutzgebietsflächen für eine Bebauung sollte nur ermöglicht werden, wenn öffentliches Interesse und Belange, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen, vorliegen. Gründe hierfür können z.B. die Gesundheit des Menschen, Verteidigung, Schutz der Bevölkerung oder günstige Auswirkungen auf die Umwelt sein.

Zur Beschlusslage:

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung am 31.05.2022 ist über einen Antrag auf Herausnahme eines Grundstückes aus dem Landschaftsschutzgebiet „Bergfreibad und Umgebung“ im Bereich der Rüenberger Straße beraten worden. Auf die Beratung (Top 24.4 ö.T.) wird verwiesen. Die Verwaltung hatte im Hinblick auf die Ablehnung eines ähnlichen Antrages im Bereich der Turmstraße durch die Bezirksregierung (s. Top 2.1. n.ö.T der Sitzung vom 21.03.2022) vorgeschlagen, den Antrag abzulehnen.

Unter Verweis auf die Ablehnung der Bezirksregierung im Bereich der Turmstraße haben sich die CDU-Fraktion sowie die FWO-Fraktion dafür ausgesprochen, ein tragfähiges Konzept für den gesamten Landschaftsraum zu erarbeiten. Dieser Vorschlag wurde von der SPD-Fraktion unterstützt. Es solle u.a. darüber beraten werden, ob das Landschaftsschutzgebiet zugunsten der Schaffung von Bauland für junge Familien verkleinert werden solle. Es müsse festgestellt werden, ob ein maßvolles Erweitern/eine Arrondierung unter Berücksichtigung aller Belange möglich sei. Hierzu sei es erforderlich, festzustellen, was das ursprüngliche Ziel der Ausweisung war und welche Unterlagen hierzu vorliegen.

Die Verwaltung hat daher die vorhandenen Informationen entsprechend zusammengestellt.

Fazit und Vorschlag der Verwaltung:

Aus den vorliegenden Unterlagen geht nicht hervor, aus welchen Gründen einige bereits 1952 bebaute Bereiche im Landschaftsschutzgebiet liegen und andere wiederum nicht. Auch ist anhand der Aktenlage nicht nachvollziehbar, dass oder warum zwischen dem Plan von 1952 und dem heutigen Plan – außer für das Kfz-Unternehmen an der Gronauer Straße – einige Unterschiede, u.a. im Bereich Turmstraße, An der Helle und Bergweg, vorhanden sind.

Sollte – wie in den Beratungen angesprochen - beabsichtigt sein, Arrondierungen zugunsten der Schaffung von Bauland vorzunehmen, müsste zunächst das gesamte Gebiet analysiert werden. Ziel der Analyse sollte es sein, festzulegen, welche Ziele (Arrondierung für Bauland, Erweiterung/Reduzierung bzw. landschaftsarchitektonische Aufwertung des Gebietes etc.) verfolgt werden, um dann ein Konzept zu entwickeln. Hierzu sollte die Verwaltung beauftragt werden, Angebote bei qualifizierten Büros einzuholen.

Umweltrelevanz:

Landschaftsschutzgebiete sind in der Regel ein besonderer Lebensraum für wild lebende Tier- und Pflanzenarten, heben sich durch ihre Vielfalt, Eigenart oder kulturhistorische Bedeutung von der Landschaft ab und erfüllen wichtige Funktionen für die Erholung.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

In Abhängigkeit von der Höhe der Untersuchungskosten stehen Haushaltsmittel ggfs. unter dem Untersachkonto 61000.65500 (Sachkosten der Bauleitplanung) zur Verfügung oder sind im nächsten Haushaltsjahr gesondert bereitzustellen.

Generationengerechtigkeit:

Der Erhalt des Landschaftsschutzgebietes kommt allen Generationen zugute.

Im Auftrage:

Korten